

Informationen zur Erwerbstätigkeit während des Studiums

Wenn Sie als Studierende arbeiten wollen, sind vor allem Sozialversicherungsfragen zu beachten. Dazu zählen die **Kranken- und Pflegeversicherung**, die **Rentenversicherung** und die **Arbeitslosenversicherung**, auf die wir hier hauptsächlich eingehen.

1. Kurzfristige Beschäftigung:

Sie arbeiten längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr

In diesem Fall sind Sie, unabhängig von der Höhe Ihres Einkommens, sozialversicherungsfrei. Das bedeutet, dass Sie in der günstigen studentischen Kranken- und Pflegeversicherung bleiben und keine Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlen müssen.

Die Zeitgrenze muss allerdings im Voraus vertraglich festgelegt sein oder nach Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt sein. Mehrere aufeinanderfolgende kurzfristige Beschäftigungen werden bei der Prüfung der Zeitgrenze zusammengerechnet.

Hinweis: Die kurzfristige Beschäftigung kann neben einem 450-Euro-Job ausgeführt werden. Beide Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet.

2. Geringfügige Beschäftigung:

Sie haben einen Minijob bis 450,00 Euro monatlich

Die Grenze für Minijobs beträgt 450 Euro. Gehen Sie einem Minijob nach, bleiben Sie in der günstigen studentischen Kranken- und Pflegeversicherung und müssen keine Arbeitslosenversicherung zahlen. Von der Rentenversicherungspflicht können Sie sich nur auf Antrag befreien lassen.

Achtung bei BAföG: es gibt einen Freibetrag von 5416,32 Euro pro Jahr. Verdienen Sie darüber hinaus wird der Mehrverdienst auf das BAföG angerechnet.

3. Erwerbseinkommen über 450,00 Euro monatlich

Sie arbeiten im Semester regelmäßig und verdienen über 450,00 Euro monatlich:

Krankenversicherung und Pflegeversicherung: Sie bleiben in der günstigen studentischen Krankenversicherung, wenn Sie nicht mehr als 20 Wochenstunden im Semester arbeiten. Bei Beschäftigungen am Wochenende, in Abend- oder Nachtarbeit können die Arbeitsstunden pro Woche auch über 20 Stunden liegen.

Rentenversicherung: Verdienen Sie mehr als 450,00 Euro monatlich, sind Sie rentenversicherungspflichtig ohne Möglichkeit zur Befreiung. Bei Einkommen zwischen

450,01 bis 850,00 Euro pro Monat sind die Rentenbeiträge langsam ansteigend bis max. 9,35 % zu zahlen.

Arbeitslosenversicherung: Wenn Sie als Studierende/r mehr als 20 Wochenstunden im Semester arbeiten, sind Sie voll versicherungspflichtig. Das bedeutet, dass Sie auch anteilig in die Arbeitslosenversicherung einzahlen. Diese Regelung gilt auch im Urlaubssemester.

Achtung bei BAföG:

Auch hier gilt ein Freibetrag von 5.416,32 Euro pro Bewilligungszeitraum. Verdienen Sie darüber hinaus, wird der Mehrverdienst auf das BAföG angerechnet.

Jobben in den Semesterferien:

In der vorlesungsfreien Zeit können Sie als Studierende/r ohne Rücksicht auf die Höhe der Wochenarbeitsstunden jobben.

Krankenversicherung und Pflegeversicherung: Sie bleiben in der günstigen studentischen Krankenversicherung.

Rentenversicherung: Sie sind rentenversicherungspflichtig.

Arbeitslosenversicherung: In der vorlesungsfreien Zeit müssen keine Beiträge bezahlt werden, unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit.

Achtung: Beachten Sie die genauen Termine des Vorlesungsbeginns und Vorlesungsende!

4. **Freiberufliche bzw. selbstständige Tätigkeit (u.a. Honorartätigkeit)**

Wer selbstständig tätig ist, erstellt für einen Auftraggeber ein Werkstück oder erbringt Leistungen im eigenen Namen und auf eigener Rechnung. Für diese Arbeitsform gibt es verschiedene Bezeichnungen, z.B. Honorartätigkeit (auch mit einem Arbeitsvertrag möglich, in dem die wichtigsten Eckpunkte mit dem Auftraggeber festgehalten werden) oder freie Mitarbeit.

Krankenversicherung und Pflegeversicherung: Sie bleiben auch hier als Studierende/r in der günstigen Krankenversicherung, wenn Sie nicht mehr als 20 Wochenstunden im Semester (in den Semesterferien unbegrenzt) arbeiten.

Renten- und Arbeitslosenversicherung: Als Selbstständige/r sind Sie nicht dazu verpflichtet, Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu zahlen.

5. Fragen zur Lohnsteuer

Wenn Ihr Arbeitgeber für Sie Lohnsteuer bezahlt, erhalten Sie diese zurück, wenn Sie eine Einkommenssteuererklärung einreichen und Ihr Jahreseinkommen (abzüglich der Werbungskostenpauschale von 1.000,00 Euro) den Grundfreibetrag von **8.820 Euro** (2017) nicht übersteigt. Wenn Ihr jährlicher Verdienst über dem Grundfreibetrag liegt, müssen Sie Einkommenssteuer zahlen.

Soziale & Psychologische Beratung

Beratungsstellen:

Campus Essen: Reckhammerweg 1, 45141 Essen

Offene Sprechstunde

Di: 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Do: 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und Termine nach Vereinbarung

Campus Duisburg: Mülheimer Straße 202, 47057 Duisburg

Termine nach Vereinbarung

Kontakte:

kassen@stw.essen-duisburg.de

Tel.: 0201 / 8 20 10 811

nikoleit@stw.essen-duisburg.de

Tel.: 0201 / 8 20 10 814

collisi@stw.essen-duisburg.de

Tel.: 0201 / 8 20 10 72

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Für die Richtigkeit kann das Studierendenwerk jedoch keine Haftung übernehmen.